



I.

Per E-Mail

Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West
bag-west.dir@muenchen.de
An den BA 22 - Aubing-Lochhausen-
Langwied
Herr Kriesel

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
31.03.2025

Abstellplätze für E-Scooter und E-Leihräder

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06793 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 - Aubing-
Lochhausen-Langwied

Sehr geehrter Herr Kriesel,

zu Ihrem Antrag vom 19.06.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Der Stadtrat hat im November 2023 mehrheitlich dem Beschluss "Zukunft geteilter
Mikromobilitätsangebote in München"

(<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/7931800>) zugestimmt. Hieraus ergibt sich
ein stadtweiter Ausbau von 675 geteilten Abstellflächen für Mikromobilität. Ziel ist es, ein
attraktives und geordnetes Angebot von geteilten Mikromobilitätsfahrzeugen (E-Tretroller,
Fahrräder/Pedelecs, E-Motorroller, E-Lastenräder) im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen
und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für
Fußgänger*innen, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu
verbessern.

Die Ausweitung der geteilten Abstellflächen wird im Rahmen des Ausbaus der
Mobilitätspunkte erfolgen. Zusätzlich zu den Mobilitätspunkten sollen weitere geteilte
Abstellflächen geschaffen werden. Angestrebt wird ein dichtes Netz von Abstellflächen mit
entsprechendem Geofencing (Abstellverbotszone) in der Umgebung, sodass die
Mikromobilitätsfahrzeuge in einem vordefinierten Radius (derzeit 100 m) nur auf der dafür
vorgesehenen Fläche abgestellt werden können. Eine Beendigung der Miete ist im Bereich der
o.g. jeweiligen Abstellverbotszone dann nicht möglich. Eine Ausweisung der jeweiligen
Abstellflächen und zugehörigen Abstellverbotszonen wird den Nutzer*innen beim
Ausleihvorgang angezeigt.

Grundsätzlich werden die geteilten Abstellflächen für Mikromobilität beschildert und mit einer grün-weißen Randmarkierung und Piktogrammen am Boden versehen, so dass für Nutzende klar ersichtlich ist, wo geparkt werden kann.

Beim Ausbau der Abstellflächen werden verschiedene Kriterien berücksichtigt. Grundlage für die Errichtung der Abstellflächen ist die Grundsatzuntersuchung Mikromobilität in München, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

<https://muenchenunterwegs.de/angebote/grundsatzuntersuchung-mikromobilitaet-in-muenchen>. Der in dieser Studie entwickelte Potenzialscore bildet die Grundlage für die Verortung von geteilten Abstellflächen. Des Weiteren fließen neben der Flottengröße der Anbieter auch der jeweils vorhandene Nutzungsdruck vor Ort in die Planung ein. Anregungen von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen tragen ebenfalls dazu bei, die lokalen Bedürfnisse bestmöglich abzubilden.

Auch für den Stadtbezirk 22 – Aubing - Lochhausen - Langwied sind Mobilitätspunkte und geteilte Abstellflächen in Planung und sollen ab Mitte 2025 schrittweise realisiert werden. Das Mobilitätsreferat befindet sich derzeit in Prüfung, welcher Abstellbedarf im Stadtbezirk 22 besteht und wie dieser im Einklang mit den Zielen der Landeshauptstadt gedeckt werden kann. Das Mobilitätsreferat wird zeitnah auf den Bezirksausschuss zugehen und diesen in geeigneter Form bei der Standortbestimmung beteiligen.

Bereits heute finden Sie fertig eingerichtete Mobilitätspunkte, bestehend aus einer Informationsstele, Carsharing Stellplätzen und geteilten Abstellflächen für Mikromobilität an den S-Bahnhöfen Aubing, Freiham, Neuauing und Westkreuz.

Zwar dürfen E-Tretroller auf Gehwegen abgestellt werden, lediglich ein behinderndes Abstellen ist unzulässig und wird auch sanktioniert. Behindern im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München sowie durch die Kolleg*innen des Polizeipräsidium Münchens nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog (TB-Nr. 101133 „Sie behinderten durch das Abstellen eines Elektrokleinstfahrzeugs auf dem Gehweg / der Radverkehrsanlage / der Fahrbahn / einer Verkehrsfläche Andere“) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 1.2 BKat geahndet und mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro (Bußgeldkatalog Stand 01.09.2023) verwarnt. Bei einer Gefährdung erhöht sich das Verwarnungsgeld auf 30 Euro. Im Tatbestand ist zu konkretisieren, worin die Behinderung oder Gefährdung bestand.

Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist demnach im Bußgeldkatalog verankert und kann nicht beliebig durch die Landeshauptstadt München festgesetzt oder angepasst werden.

An allen Mikromobilitätsfahrzeugen sind mindestens reflektierende Elemente verbaut, so dass sie auch nachts nicht übersehen werden können.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

GB1.32

II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. Ablage bei MOR-GB1.32